

## **§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

**Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange**

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder**
- b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder**
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.**

**Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.**

### **1 Allgemeines**

Da nach Sinn und Zweck des gesetzlich verankerten Informationsfreiheitsrechts grundsätzlich von einem uneingeschränkten allgemeinen Zugangsrecht auszugehen ist, sind die im Gesetz abschließend festgelegten

Verweigerungsgründe - und damit auch diejenigen zum Schutz öffentlicher Belange - eng auszulegen.

## **2 Erhebliche Beeinträchtigung eines anhängigen Verfahrens (§ 6 Satz 1 Buchstabe b) Var. 1)**

Der Antrag auf Informationszugang ist nach § 6 Satz 1 Buchst. b) 1. Variante IFG NRW abzulehnen, wenn dadurch der Verfahrensablauf eines anhängigen Verfahrens erheblich beeinträchtigt würde. Es ist bei diesem Ablehnungsgrund stets zu berücksichtigen, dass er inhaltlich und zeitlich begrenzt ist. Zum einen zwingt die inhaltliche Eingrenzung „soweit“ die öffentliche Stelle dazu, Informationen nur in dem Umfang zurückzuhalten, wie dies zu einer Schadensvermeidung unerlässlich ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die zeitliche Eingrenzung des Tatbestandes „solange“ dazu führen kann, einem zunächst abgelehnten Antrag auf Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt zu entsprechen.

### **Beispiel:**

Noch vor Abschluss eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, an dem nach Einsicht in die öffentlich ausgelegten Unterlagen einige tausend Einwenderinnen und Einwender beteiligt waren, stellten mehrere Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Auskunft mit umfangreichen Fragestellungen. Die zuständige Bezirksregierung lehnte diese Anträge mit der Begründung ab, die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Einwendungen, die inhaltlich den Fragestellungen aus den Auskunftsanträgen gleichen würden, werde dadurch erheblich verzögert. Dem war zuzustimmen. Wegen des Umfangs der gestellten Informationszugangsanträge hätte für eine beträchtliche Zeit der Fortgang des Planfeststellungsverfahrens unterbrochen werden müssen, weil nur die mit der Vorbereitung des Planfeststellungsbe-

schlusses befassten Personen die gestellten Fragen hätten beantworten können. Allerdings musste den Anträgen nachgegangen werden, sobald die Arbeiten im Planfeststellungsverfahren abgeschlossen waren. Es wurde empfohlen, die Informationssuchenden hierauf hinzuweisen.

### **3 Unterlagen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes (§ 6 Satz 1 Buchstabe c))**

Ein Informationsantrag kann nicht pauschal mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass es sich um Unterlagen handelt, die Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen von außerhalb Nordrhein-Westfalens enthalten. Vielmehr ist zuvor bei den betroffenen Stellen anzufragen, ob sie der Offenlegung der Information zustimmen. Die Einholung der Zustimmung steht nicht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle. Sie ist vielmehr verpflichtet, nach der Zustimmung zu fragen. Nur wenn die Zustimmung nicht erteilt wird, kann der Informationsantrag nach § 6 Satz 1 Buchstabe c) abgewiesen werden. Nicht zu prüfen ist dabei, ob die Verweigerung der Zustimmung zu Recht erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Zustimmung nicht erteilt wird, ist zu prüfen, ob die Informationen der Stelle des Bundes oder des anderen Bundeslandes abgetrennt werden können, so dass dem Informationsantrag im Übrigen entsprochen werden kann.